



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

- Per E-Mail -

Bearbeitet von
Dr. Michael Brinkmann

E-Mail
michael.brinkmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref63-24000/00/20/0000-
0008

Durchwahl 0511 120-
2936

Hannover
05.09.2023

Bauaufsicht

Vorläufige Handlungsempfehlungen zu den Auswirkungen der Entscheidung des BVerwG vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) zu § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat im o.g. Urteil einen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. In einer Pressemitteilung des Gerichts wird die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit begründet, dass § 13b BauGB mit geltendem EU-Recht, der sog. SUP-Richtlinie (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), unvereinbar ist (Pressemitteilung abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>).

Auch wenn das Urteil grundsätzlich nur den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, führt der Anwendungsvorrang des Unionsrechts dazu, dass das Urteil auch Auswirkungen auf andere Verfahren nach § 13b BauGB hat.

§ 13b BauGB ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar, d. h. noch nicht abgeschlossene Planverfahren können auf dieser Rechtsgrundlage nicht zu Ende geführt werden. Diese Verfahren sind entweder abzubrechen oder vollumfänglich auf das Regelverfahren umzustellen.

Eine Anwendung des § 33 BauGB kommt wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht in Frage.

Das o.g. Urteil hat auf Bundes- Landes- und Kommunalebene viele Fragen aufgeworfen, deren abschließende Beantwortung derzeit nicht möglich ist. Denn die Entscheidungsgründe des Urteils liegen noch nicht vor, sondern nur eine Pressemitteilung des Gerichts. Lediglich auf der Grundlage

einer Pressemitteilung sind eine rechtliche Auswertung des Urteils sowie fundierte Handlungsempfehlungen nicht möglich, weil die Erwägungen des Gerichts, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, noch unklar sind. Es besteht somit ein Zustand rechtlicher Unsicherheit. Bund und Länder stehen in einem ständigen Austausch hierüber und stimmen sich über das weitere Vorgehen ab. Ziel ist, die Belastungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Die folgenden Ausführungen können daher nur vorläufig sein und stehen unter dem Vorbehalt der Urteilsbegründung.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nicht nur Auswirkungen auf Bebauungspläne nach § 13b BauGB, sondern auch auf die Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 und 64 NBauO sowie auf die Verfahren nach § 62 NBauO (sog. „Mitteilungsverfahren“), die auf der planungsrechtlichen Grundlage eines solchen Bauleitplans beurteilt werden sollen. Die bereits jetzt erkennbaren Auswirkungen auf diese bauordnungsrechtlichen Verfahren werden im Rahmen der Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Stand der § 13b-Bebauungspläne dargestellt.

1. Bebauungspläne, die auf Grundlage von § 13b BauGB erlassen wurden und bei denen die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB abgelaufen ist, die Vorgaben des § 215 Abs. 2 BauGB eingehalten wurden und eine Rechtsverletzung innerhalb der Frist nicht geltend gemacht worden ist:

a) Bauplanungsrecht

Der Wortlaut der Pressemitteilung des BVerwG deutet darauf hin, dass ein auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten fehlerhaft nach § 13b BauGB aufgestellter Plan in den Anwendungsbereich des § 215 BauGB fällt. Danach wäre der Fehler, wenn er nicht binnen Jahresfrist gerügt worden ist und die Bekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthielt, nach Maßgabe des § 215 BauGB unbeachtlich und der Plan wirksam. Dann kann der Bebauungsplan auch weiterhin Grundlage für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sein. Zu beachten ist allerdings, dass der Plan aufgrund der unterbliebenen Umweltprüfung auch an einem materiellen Fehler leiden könnte, der nicht nach § 215 BauGB unbeachtlich ist. Die Anwendbarkeit des § 215 BauGB im Kontext der Entscheidung des BVerwG wird man aber erst nach Kenntnis der Urteilsgründe abschließend beurteilen können.

b) Umgang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 NBauO) und Mitteilungen nach § 62 Abs. 3 S. 1 NBauO

Laufende Bauanträge können unter den zu a) genannten Voraussetzungen beschieden werden. Dies gilt auch für Anträge auf Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 S. 1 NBauO), Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides (§ 71 Abs. 1 S. 3 NBauO, auch i.V.m. § 73 Abs. 2 S. 2 NBauO) sowie für Bauvoranfragen (§ 73 Abs. 1 NBauO).

Laufende Mitteilungsverfahren nach § 62 NBauO können fortgeführt werden.

2. Bebauungspläne, die auf Grundlage von § 13b BauGB erlassen wurden und bei denen die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht abgelaufen ist oder bei denen eine Rechtsverletzung innerhalb der Frist geltend gemacht worden ist:

a) Bauplanungsrecht

Da der Bebauungsplan nach den vorstehenden Ausführungen an einem auch für die Vollzugsbehörden maßgeblichen Rechtsverletzung leidet, die nicht nach § 215 BauGB unbeachtlich ist, kann der Bebauungsplan keine Grundlage für die Entscheidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 30 BauGB sein.

b) Umgang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 Abs. 1 NBauO) und Mitteilungen nach § 62 Abs. 3 S. 1 NBauO

Mit Blick auf die gegebene Wahrscheinlichkeit, dass nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungspläne aufgrund der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB unwirksam und damit nichtig sind, können Baugenehmigungen auf der Grundlage des Bebauungsplans, bei dem die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB noch nicht abgelaufen ist, vorläufig nicht erteilt werden, bis die Auswirkungen auf den gegenständlichen Bebauungsplan abschließend bewertet wurden. Die Verfahren sollten unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG und eine weitere Prüfung in Abstimmung mit dem jeweiligen Antragstellerinnen oder Antragstellern ausgesetzt bzw. ruhend gestellt werden.

Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist davon auszugehen, dass § 62 NBauO für diese Bebauungspläne bis zum Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht anwendbar ist

Sobald die Urteilgründe vorliegen und ausgewertet wurden, werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Dr. Brinkmann

Referatsleiter